



Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Lamprecht
Datum	30.03.2023

SITZUNGSVORLAGE NR. 4/2023 – 7Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	19.04.2023	öffentlich	

Betreff:

TOP 7Ö

**Vorschlagsliste für das Schöffenamts
- Beratung und Beschlussfassung-**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über die unter Anlage 1 hinterlegte Vorschlagsliste für das Schöffenamts

Sachverhalt:

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 erfolgt bis spätestens 23. Juni 2023 die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden. Diese sind bis spätestens 23. Juni 2023 aufzustellen. In Eisingen müssen mindestens drei Personen, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die Plätze sollen diversifiziert vergeben werden, sodass unterschiedliche Gesellschaftsschichten, Alter, Geschlecht, Beruf etc. gleich repräsentiert werden können.

Die Möglichkeit zur Bewerbung wurde seitens der Gemeinde Eisingen in den letzten vier Wochen stets im Amtsblatt kundgetan. Bis zum Bewerbungsschluss am 07. April 2023 sind elf Bewerbungen eingegangen.

Infoblock: Was sind Schöffen?

Vor Gericht hört man in Strafsachen immer wieder den Satz „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil“. Nicht unbedingt geläufig ist hierbei, dass um diesen Satz aussagen zu dürfen, die direkte Beteiligung des Volkes notwendig ist. Hier kommen die Schöffen ins Spiel. Schöffen sind Beisitzer und Mitentscheider im Entscheidungsfindungsprozess in Strafsachen. Sie begleiten den Gerichtsprozess mit und sind mitverantwortlich für die Urteilsfindung als Repräsentant des Volkes.

Um das Schöffenamt ausführen zu dürfen, müssen die Bewerber und Bewerberinnen gemäß §§ 31 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) folgende Voraussetzungen erfüllen:

Auszug aus dem GVG:

§ 31 – Ehrenamtliche Tätigkeit des Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 – Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 – Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 – Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 – Ablehnung

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

In öffentlicher Sitzung ist über die Aufstellung der Vorschlagsliste zu beraten und zu beschließen. Sollten individuelle, private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorübergehend in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn ein festgestellt werden könnte, dass ein Hinderungsgrund nach §§ 31, 35 besteht, der die persönliche Situation als Hintergrund hat (u.a. die Hintergründe zur wirtschaftlichen Situation des Haushalts der/ des Betroffenen). In allen übrigen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zum öffentlichen Zwecke und über die Einverständniserklärung entsprechend der DSGVO gedeckt. Die Entscheidung, ob in nichtöffentlicher Sitzung zu einer Person beraten und beschlossen werden soll, ist in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste unterliegt dem § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG. Hiernach benötigt die Aufnahme einer Person die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates. In Eisingen besteht der Gemeinderat aus 14 Mitgliedern und einem Vorsitzenden (Bürgermeister). Die erforderliche Anzahl an Stimmen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beläuft sich damit auf mindestens 8 zu erreichende Stimmen. Wird das Quorum nicht erreicht, gilt die Wahl der betroffenen Person als abgelehnt. Demnach muss grundsätzlich über jede Person einzeln ein Wahlgang abgehalten werden. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit die Liste ggf. zu ergänzen bzw. auszutauschen. Sofern kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht, kann gemäß § 37 Abs.7 Satz 1 GemO offen durch Abstimmung per Handzeichen gewählt werden. Gemeinderäte, die selbst auf der Vorschlagsliste zur Wahl des Schöffen / der Schöffin sind, gelten als nicht befangen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO, da die Befangenheit dann nicht gilt, wenn es sich um eine Wahl zu einem Ehrenamt handelt.

Nach Beschluss des Gemeinderates ist die beschlossene Vorschlagsliste nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 34 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Nach Ende der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht übersendet.

Zurzeit finden ebenfalls die Wahlen für das Ehrenamt des Jugendschöffen/ der Jugendschöffin für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 statt. Die Meldung hierrüber erfolgt ohne die Notwendigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses bis zum 28. April 2023 an das Jugendamt des Landratsamtes Enzkreis.

Gez.

Lamprecht